

3150-227ME



KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBAND – ÖSTERREICH

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2
1031 Wien

1080 WIEN, LANGE GASSE 53
TEL.: (01) 406 15 80 / FAX (01) 406 15 80 54
E-mail: kobvae@kobv.at

Wien, am 29.10.2004

Betrifft: Begutachtungsentwurf für eine Tabakgesetznovelle 2004
GZ: BMGF-22181/0005-III/B/9/2004

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der KOBV Österreich erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nachfolgende Stellungnahme, von der 25 Exemplare zusätzlich zur elektronischen Übermittlung der Parlamentdirektion übersendet worden sind, abzugeben:

1) Grundsätzliches:

Der KOBV Österreich bekennt sich grundsätzlich dazu, dass v.a. im Wege der Bewusstseinsbildung ein wichtiger Beitrag zur Reduktion des Anteils der Raucher in der österreichischen Bevölkerung geleistet werden kann. Besonders wichtig ist dabei, dass Kinder und Jugendliche geschützt werden. Ausdrücklich begrüßt wird daher das in § 13 Abs. 1 Z 3 vorgesehene Rauchverbot in Schulen. In diesem Zusammenhang muss aber auch erwähnt werden, dass erst in naher Vergangenheit in Kooperation mit dem Tabakwareneinzelhandel zahlreiche Maßnahmen vereinbart bzw. gesetzlich verankert wurden, die diesen Zielen näher kommen (z.B. Verschärfung der Jugendschutzbestimmungen, Sicherstellung der Einhaltung der Altersgrenzen beim Erwerb von Tabakwaren aus Automaten ab 2007, etc).

Wesentlich bei der Umsetzung von Verboten ist es jedenfalls, dass diese nicht zu unerwünschten bzw. sogar rechtswidrigen Auswirkungen für die Bevölkerung führen, was beim vorliegenden Gesetzesentwurf zu befürchten ist. Gerade die in den erläuternden Bemerkungen erfolgte unterschwellige Gleichsetzung des Konsums von Tabakwaren mit dem illegalen Konsum von bestimmten Drogen, wie Kokain und Heroin lässt die Befürchtung zu, dass Erzeuger, Händler und Konsumenten von Tabakwaren „kriminalisiert“ werden sollen, was sowohl gesellschaftspolitische (Polarisierung Raucher-Nichtraucher), wie auch juristische Probleme (Einschränkung der Erwerbsfreiheit, Kollision mit anderen gesetzlichen Bestimmungen) nach sich zieht.

Zudem darf auch nicht vergessen werden, dass eine zunehmende Zahl von Menschen mit Behinderungen im Tabakwareneinzelhandel tätig ist, die durch einzelne, im Gesetzesentwurf enthaltene Verbote (z.B. Verbot von Werbung und Produktinformation IM und AM Verkaufsort, Rauchverbot im Geschäftsort etc.) in ihrer Existenz gefährdet erscheinen, was mangels alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten zu einer zusätzlichen Belastung der öffentlichen Haushalte führt und somit einer gleichberechtigten Teilhabe Behinderter in Erwerb und Gesellschaft entgegensteht. Es kann wohl nicht Sinn der zum Teil überschießenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes sein, Behinderten die oft einzige Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit (Vorzugsrecht des TabMonG) durch überzogene Verbote zu konterkarieren.

2) Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen:

a) Werbeverbot:

Gegen die Einführung eines Werbeverbotes für Tabakwaren bestünde grundsätzlich kein Einwand, würde der Gesetzesentwurf vorsehen, dass Produktinformationen und Geschäftskennzeichnungen in und an Tabaktrafiken erlaubt sind. Damit würde es zu keiner verfassungsrechtlich bedenklichen Einschränkung der Erwerbsfreiheit kommen (es wäre wohl paradox, dass Geschäfte mit Tabakwarenhandel als solche völlig unkenntlich wären) und darüber hinaus zu keiner Kollision mit § 37 TabMonG 1996 (Kennzeichnungspflicht von Tabaktrafiken) kommen.

Was das Werbeverbot in Printmedien betrifft, erscheint es angebracht, ein zeitlich einheitliches Vorgehen im deutschsprachigen Raum anzustreben, da sonst die Gefahr besteht, dass in ausländischen Printmedien, die einen Großteil der Illustrierten ausmachen, Tabakwerbung für meist ausländische Tabakwaren (z.B. Marlboro) beinhaltet ist, und es dadurch zu Marktverschiebungen, womöglich zu schädlicheren Produkten kommt.

b) Rauchverbote

Die in § 13 Abs.4 normierte Ausnahme vom Rauchverbot gem. Abs.1 sollte nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen (Erwerbsfreiheit, Eingriff in Privatrechte, Gleichheitsgrundsatz) auch für Tabaktrafiken gelten. Dies hat umso mehr Berechtigung, als Personen, die keine Tabakwaren erwerben, die sonstigen Produkte, die in Trafiken erworben werden können, auch in rauchfreien Geschäften beziehen können, d.h. es besteht hier im Gegensatz zum Gastgewerbe eine tatsächliche „rauchfreie“ Alternative.

c) Mindestpackungsgröße:

Das Verbot, Zigarettenpackungen unter 20 Stück Inhalt zu vertreiben, wird grundsätzlich begrüßt, jedoch sollten sichergestellt werden, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandene Produkte unter 20 Stück noch abverkauft werden können. Eine angemessene Übergangsfrist ist hier vorzusehen.

3) Weitere Anregungen:

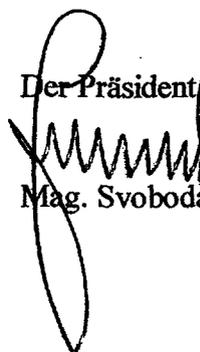
Nicht nur aus finanzpolitischen sondern auch und insbesondere aus gesundheitspolitischen Gründen stellt der Schmuggel und illegale Verkauf von Tabakwaren in Österreich ein zunehmend dramatisches Problem dar. Nicht nur in den Grenzregionen zu den östlichen Nachbarländern, sondern auch zunehmend in Regionen weit abseits dieser Länder sind z.T.

dramatische Umsatzrückgänge bei Tabakwaren zu verzeichnen. Dies jedoch nicht deshalb, weil der Tabakkonsum zurückgeht, sondern weil es zu organisierten Schmuggelaktionen und fast schon gewerbsmäßigen und illegalen Verkäufen kommt. Damit kommen vermehrt billige Fake-Produkte auf den österreichischen Schwarzmarkt, die weder die Grenzwerte noch die sonstigen Inhaltsverbote bez. Rauchinhaltsstoffe berücksichtigen. Überdies erwerben zunehmend auch Kinder und Jugendliche diese Produkte. Aus diesem Grund möchte der KOBV Österreich auch an dieser Stelle erneut deponieren, dass es betreffend den Schmuggel von Tabakwaren zu wesentlich intensiveren und strengeren Kontrollen im grenzüberschreitenden Verkehr kommen muss, um zu verhindern, dass weiterhin wesentlich schädlichere Tabakwaren auf dem Schwarzmarkt erhältlich sind. Überdies ist auch erst dann zu erwarten, dass das Tabaksteueraufkommen, das derzeit aufgrund der Umsatzeinbrüche bei legal zu erwerbenden Tabakwaren rückgängig ist die erwarteten Einnahmen erreicht.

Der KOBV Österreich ersucht, die in dieser Stellungnahme beinhalteten Einwendungen und Vorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident
Mag. Svoboda



Die Generalsekretärin
Dr. Baumgart

